

Saarland

Ministerium für Justiz, Arbeit,
Gesundheit und Soziales



LEITFADEN
FÜR SCHÖFFEN



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in diesem Jahr treten im Saarland etwa 1.000 Schöffinnen und Schöffen ihr Amt als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Amtsgerichten und dem Landgericht Saarbrücken an. Als unabhängige Laienrichter und -richterinnen sind sie mit dem gleichen Stimmrecht ausgestattet wie die Berufsrichter. Mit diesen wirken sie bei der Urteilsfindung in Strafverfahren mit und üben damit eine wichtige Funktion aus. Sie sind der Rechtspflege verpflichtet, indem sie als Teil des Volkes die vom Volk ausgehende rechtsprechende Gewalt ausüben. Dabei tragen sie im hohen Maße die Verantwortung für das Schicksal vieler straffällig gewordener Bürger und Bürgerinnen.

Die Funktion des Schöffenamtes ist eine zweifache. Zum einen bringen die Laienrichter und -richterinnen in die ordentliche Gerichtsbarkeit ihre Lebens- und Berufserfahrung ein und gewährleisten mit ihrer nichtjuristischen Sicht der Dinge, dass die Strafjustiz die „Bodenhaftung“ nicht verliert und bei der Urteilsfindung der Schwere der Schuld, aber auch dem Einzelschicksal sowohl auf Opfer- wie auf Täterseite gerecht wird. Das Schöffenamts stärkt damit das Vertrauen der Bevölkerung in eine unabhängige Rechtsprechung.

Andererseits kommt den Schöffinnen und Schöffen aber auch als Multiplikatoren in der Bevölkerung eine ebenfalls wichtige Bedeutung zu. Sie sollen das Verständnis wecken für die Schwierigkeiten und vielen Begleitumstände, unter denen die Strafjustiz ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nachzukommen hat, begangenes Unrecht zu sühnen und den Geschädigten Genugtuung zu verschaffen, ohne auf der Täterseite den Gedanken der Resozialisierung aus dem Blick zu verlieren.

Mit dem vorliegenden Leitfaden soll den angehenden Schöffinnen und Schöffen ein grober Überblick über die Strafrechtspflege und damit ihr künftiges Betätigungsfeld an die Hand gegeben werden und ihnen damit der Einstieg in ihre richterliche Tätigkeit erleichtert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Minister Prof. Dr. Gerhard Vigener

LEITFADEN FÜR SCHÖFFEN

Wer kann Schöffe werden?

Wenn ein Urteil „*im Namen des Volkes*“ ergeht, haben daran nicht nur Berufsrichter, die durch Studium, weitere Ausbildung und Prüfungen die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, mitgewirkt, sondern vielfach auch Bürger ohne juristische Vorbildung. Zur Unterscheidung von Berufsrichtern werden sie ehrenamtliche Richter oder auch Laienrichter genannt. In dieser verschiedenen Bezeichnung erschöpft sich bereits der Unterschied. Bei ihrer Tätigkeit haben alle Richter, ob Berufsrichter oder ehrenamtliche Richter, die gleichen Rechte und Pflichten. Im Strafverfahren stimmen sie mit gleicher Stimme über Schuld und Unschuld und setzen im Falle der Verurteilung gemeinsam und in gleicher Verantwortung die Strafe fest.

Die Beteiligung juristischer Laien an der Rechtsprechung ist lange und bewährte Tradition. Sie stellt eine wirksame Kontrolle der richterlichen Gewalt durch das Volk dar. Seit dem frühen Mittelalter wirkten Schöffen bei der Urteilsfindung mit. Lediglich zu Zeiten absolutistischer Staatsauffassung waren sie von der Mitwirkung ausgeschlossen. Mitte des 19. Jahrhunderts setzte sich die Forderung nach einer Laienbeteiligung an der Rechtspflege durch. Seitdem ist sie ihr wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil. Heute ist die Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung im Grundgesetz verankert.

Artikel 20 GG:

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Ehrenamtliche Richter wirken in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten mit. Sie sind in der Zivilgerichtsbarkeit als Handelsrichter, beim Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgericht tätig. Am bekanntesten ist ihre Mitwirkung bei den Strafgerichten. Hier werden sie Schöffen genannt.

Der Bedeutung des Amtes entsprechend werden Schöffen nicht einfach bestimmt, sondern gewählt.

Alle fünf Jahre – so lange dauert eine Wahlperiode – stellen die Gemeinden Vorschlagslisten auf. Ein einheitliches Verfahren gibt es hierfür nicht. Manchmal wird nach dem Zufallsprinzip ausgesucht, meist fordern die Gemeinden jedoch Verbände und Vereinigungen auf, geeignet erscheinende Personen zu benennen. Der interessierte Bürger kann sich auch selbst um die Aufnahme bewerben.

Bei der Aufstellung der Listen wird darauf geachtet, dass alle Gruppen der Gesellschaft nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers

soll nämlich die gesamte Bevölkerung repräsentiert werden.

Zum Amt des Schöffen kann grundsätzlich jeder Deutsche berufen werden. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste muss aber auch berücksichtigt werden, dass keine Personen aufgenommen werden, die zum Schöffenamtsamt unfähig oder ungeeignet sind. Nach dem Gesetz dürfen bestimmte Personen nicht als Schöffen mitwirken: Wer zum Beispiel infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder gegen den ein Verfahren anhängig ist, das zu diesem Ergebnis führen kann oder wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde, ist unfähig für das Amt des Schöffen.

Nicht berufen werden sollen Personen unter 25 und über 70 Jahren, niemand, der weniger als ein Jahr in der Gemeinde wohnt oder wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet ist. Auch Bürger, die bereits bestimmte Ämter haben (beispielsweise Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar, Polizeibeamter) sollen nicht berufen werden.

Wahlverfahren Schöffensliste

Hat die Gemeindevertretung die Vorschlagsliste mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen, wird die Liste nach vorangegangener Ankündigung für eine Woche öffentlich ausgelegt. Jedermann kann sie einsehen und innerhalb einer weiteren Woche Einspruch einlegen mit der Begründung, in der Vorschlagsliste seien Personen aufgenommen, die nach den erwähnten Bestimmungen für das Schöffenamts ungeeignet sind.

Danach wird die Vorschlagsliste an den beim Amtsgericht eingerichteten Schöffenswahlausschuss übersandt. Dieser Ausschuss besteht aus einem Richter am Amtsgericht, einem von der Landesregierung benannten Beamten und sieben von der Gemeindevertretung gewählten Vertrauenspersonen als Beisitzern.

Der Ausschuss entscheidet zunächst über eventuelle Einsprüche und wählt dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aus der Liste die erforderliche Anzahl von Haupt- und Hilfsschöffen aus. Hilfsschöffen werden benötigt, wenn ein Hauptschöffe im Einzelfall verhindert ist, sei es wegen Erkrankung, Wegzugs aus der Gemeinde oder auch wegen Befangenheit. Die

Reihenfolge der Hilfsschöffen wird ausgelost.

Die Namen der Haupt- und Hilfsschöffen werden in die Schöffensliste aufgenommen. Nunmehr werden aus dieser Liste, und zwar jährlich einmal für im Voraus bestimmte Sitzungstage, die Schöffen ausgelost. Damit wird einem im Grundgesetz verankerten Grundsatz Rechnung getragen: Jeder hat Anspruch auf seinen gesetzlichen Richter. Niemand darf die Möglichkeit haben, durch eine gezielte Besetzung der Richterbank den Ausgang eines Verfahrens zu beeinflussen. Um jede Manipulation auszuschließen, stellen die Gerichte jährlich im Voraus einen Geschäftsverteilungsplan auf, in dem die Zuständigkeit der Berufsrichter genau bezeichnet ist. Für vorher festgelegte Sitzungstage werden die einzelnen Schöffen zugelost. Damit steht am Ende eines Jahres fest, in welcher Besetzung das Gericht im nächsten Jahr entscheiden wird, wobei noch niemand weiß, welche Verhandlungen an diesen Tagen anstehen. Der Anspruch auf den gesetzlichen Richter ist von so hoher Bedeutung, dass ein in nicht ordnungsgemäßer Besetzung ergangenes Urteil in der Revisionsinstanz aufgehoben wird. Die Sache muss dann erneut verhandelt werden.

Sitzungstage

Das Ergebnis der Auslosung wird dem Schöffen mitgeteilt, damit er sich auf die Sitzungen – es werden durchschnittlich zwölf pro Jahr sein – zeitlich einstellen kann. Manchmal muss eine Hauptverhandlung kurzfristig abgesetzt werden, beispielsweise wenn der Angeklagte oder ein wichtiger Zeuge erkrankt. Dann wird der Schöffe ebenso kurzfristig abgeladen.

So wie manchmal einzelne Sitzungstage wegfallen, können auf den Schöffen aber auch zusätzliche Termine zukommen. Kann nämlich eine Hauptverhandlung nicht in der vorgesehenen Zeit beendet werden, wird sie unterbrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt. Zu diesem Fortsetzungstermin muss das Gericht in derselben Besetzung verhandeln. Eine Un-

terbrechung wird zum Beispiel dann erfolgen, wenn sich in der Hauptverhandlung die Notwendigkeit ergibt, weitere Beweismittel herbeizuschaffen oder die Vernehmung einzelner Zeugen länger dauert als geplant. In den meisten Fällen kann der Schöffe jedoch davon ausgehen, dass es bei den ursprünglich mitgeteilten Terminen bleibt.

Ein **Hilfsschöffe** kann seinen Einsatz leider nicht so weiträumig planen. Ist nämlich der Hauptschöffe verhindert, so wird ebenso wie bei der Verhinderung des Berufsrichters die Hauptverhandlung nicht vertagt. Vielmehr tritt an die Stelle des Berufsrichters der geschäftsplanmäßige Vertreter, während der Hauptschöffe durch den Hilfsschöffen ersetzt wird. Da eine

solche Verhinderung oft erst kurz vor oder manchmal erst gar in der Sitzung festgestellt wird, kann es zu äußerst kurzfristigen Ladungen kommen. Das bedeutet natürlich nicht, dass der Hilfsschöffe ständig erreichbar sein muss. Das Gericht wird Kontakt mit ihm aufnehmen. Ist dies nicht möglich, wird es versuchen, den nächsten ausgelosten Hilfsschöffen zu erreichen.

Bei Prozessen mit voraussichtlicher Prozessdauer von mehreren Monaten werden Hilfsschöffen als sog. **Ergänzungsschöffen** geladen, die von Beginn der Verhandlung an ununterbrochen teilnehmen müssen.

Fällt ein Hauptschöffe im Laufe des Prozesses aus, wird er durch den Ergänzungsschöffen ersetzt. Damit

soll der Fortgang des Verfahrens sichergestellt werden. Der Ergänzungsschöffe hat auch schon vor Eintritt des Vertretungsfalles die gleichen Aufgaben wie die übrigen Richter, ihm steht auch das Fragerecht zu. An den Beratungen darf er aber erst teilnehmen, wenn der Hauptschöffe ausgefallen ist.

Die **Schöffen für Jugendgerichte** werden auf Vorschlag des Jugendwohlfahrtsverbandes, einer Einrichtung beim Jugendamt, gewählt. Diese Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Die Auslosung muss berücksichtigen, dass – anders als beim Erwachsenengericht – in der jeweiligen Sitzung immer eine Frau und ein Mann als Schöffe tätig sein wird.

Aufgaben des Schöffen

Ist ein Schöffe gewählt, kann er das Amt grundsätzlich nicht ablehnen. Es ist ein Ehrenamt, die Annahme ist Staatsbürgerpflicht. Auch der bereits erwähnte Anspruch des Angeklagten auf den gesetzlichen Richter verbietet es, den gewählten Schöffen einfach durch einen anderen auszutauschen.

Andererseits können Umstände vorliegen, die es unzumutbar erscheinen lassen, die Wahrnehmung des Schöffenamtes zu verlangen. Deshalb darf ein eng begrenzter Personenkreis, wie zum Beispiel Abgeordnete, Ärzte, Krankenschwestern und -pfleger, das Schöffenamts ablehnen. Dies gilt auch für Bürger, die bereits in der vorangegangenen Amtsperiode an 40 Sitzungstagen mitgewirkt haben oder 65 Jahre alt sind oder es bis zum Ablauf der Amtsperiode werden.

Der Schöffe darf auch nicht einfach einzelnen Sitzungen, zu denen er eingeteilt ist, fernbleiben. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen kann er vom Erscheinen befreit werden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes darf dies nur geschehen, wenn der Schöffe an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder ihm die Dienstleistung nicht

zugemutet werden kann. Auch mit dieser Regelung soll dem Recht des Angeklagten auf den gesetzlichen Richter Rechnung getragen und jeder Anschein der Manipulation vermieden werden. In der Praxis bedeutet dies: Krankheit mit verordneter Bettruhe oder gar Krankenhausaufenthalt und Jahresurlaub werden als Entschuldigung akzeptiert, Familienfeste und berufliche Tätigkeiten hingegen nicht. Eine abschließende Regelung gibt es aber nicht, es wird oft auf den Einzelfall ankommen. In keinem Fall darf der Schöffe dem Termin einfach fernbleiben. Er muss dem Vorsitzenden den Hinderungsgrund anzeigen, der dann eine Entscheidung trifft. Diese Mitteilung sollte so früh wie möglich erfolgen, schon aus Rücksicht auf den zu ladenden Hilfsschöffen, damit dieser sich rechtzeitig auf die Sitzung einrichten kann.

Die eigentliche Aufgabe erwartet den Schöffen in der Hauptverhandlung. Hier urteilen Berufsrichter und Schöffen gemeinsam mit denselben Rechten und Pflichten über Schuld und Unschuld des Angeklagten und gegebenenfalls über das Strafmaß. Dabei sind die Richter unabhängig und nur Recht und Gesetz unterworfen. Dies gilt gleichermaßen für Berufsrichter und Schöffen. Niemand darf ihnen Anweisung geben, wie

sie verfahren oder entscheiden sollen. Diese Unabhängigkeit bedeutet aber nicht, dass Richter entscheiden dürfen, wie es ihnen beliebt. Die Einschränkung ist bereits erwähnt: Sie sind an Recht und Gesetz gebunden und müssen sich hieran strikt halten.

In unserer Verfassung ist geregelt, dass die vom Volk ausgehenden Staatsgewalten durch jeweils unabhängige Organe ausgeübt werden. Gesetze werden im Parlament beschlossen. Nur die gewählten Volksvertreter dürfen über ihren Inhalt und ihre Wirkung entscheiden. Den Gerichten ist dies grundsätzlich versagt. Aufgabe der Gerichte ist es, die ordnungsgemäße Beachtung der Gesetze zu überwachen und Verstöße gegebenenfalls zu ahnden. Mit anderen Worten: Was vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist, darf von Richtern nicht willkürlich gebeugt oder einfach nicht angewendet werden. Sollte ein Richter sich hieran nicht halten und das Gesetz etwa vorsätzlich beugen, macht er sich strafbar.

Berufsrichter und Schöffen haben, wie bereits erwähnt, gleiche Rechte und Pflichten. Gleichwohl kann sich der Schöffe dem Berufsrichter manchmal unterlegen fühlen. Dies ist nachvollziehbar, hat doch der Berufsrichter durch Ausbildung und Erfahrung einen Wissensvorsprung. Er kennt die Gesetze, weiß mit ihrem abstrakten Wortlaut umzugehen und hat sich mit ihrer Auslegung beschäftigt.

Dies wird oft dazu führen, dass der juristisch nicht vorgebildete Schöffe Inhalt und Auslegung der Gesetze beim Berufsrichter erfragen muss. Hiervon soll er in den Beratungen regen Gebrauch machen, er hat Anspruch auf umfassende und verständliche Aufklärung.

Dies gilt auch dann, wenn ein Sachverständiger in der Hauptverhandlung ein Gutachten erstattet. Sachverständige sind Helfer des Gerichts und damit auch der Schöffen. Nicht selten benutzen Gutachter einen Fachjargon, der dem Berufsrichter aufgrund seiner Erfahrung mittlerweile verständlich sein mag, mit dem der Schöffe aber nichts anfangen kann. Manchmal setzen Sachverständige auch ein Grundwissen voraus, das eben nicht bei allen Mitgliedern des Gerichts vorhanden ist. In diesen Fällen muss der Schöffe auf eine verständliche Erläuterung dringen.

Die Scheu, sich durch Nachfragen eine Blöße zu geben, ist fehl am Platz. Nur wer den Sachverhalt versteht, sich bei Bedarf die Gesetze und ihre Anwendung erklären lässt, kann als Schöffe guten Gewissens am Urteil mitwirken.

Die Tätigkeit des Schöffen erschöpft sich natürlich nicht darin, sich Dinge erklären zu lassen und bei der Urteilsfindung als bloßer Repräsentant der Allgemeinheit anwesend zu sein. Er ist gefordert, seine Lebens- und Berufserfahrung einzubringen. Er sorgt dafür, dass ein Lebenssachverhalt nicht nur aus dem juristischen Blickwinkel betrachtet wird. Sein gesunder Menschenverstand trägt dazu bei, ein richtiges und gerechtes Urteil zu finden.

Zudem – und das wird die Erfahrung den Schöffen bald lehren – sind juristische Probleme und die Gesetze oft nicht so kompliziert, wie man vielleicht meinen möchte. In den meisten Fällen ist von entscheidender Bedeutung, ob der Angeklagte der Täter ist, ob seinen Angaben oder den Aussagen der Zeugen zu folgen ist. Hier kann auch der juristische Laie ohne weiteres mitwirken. Bringen Berufsrichter und Schöffen ihre jeweiligen Erfahrungen und Kenntnisse ein, wird dies die wichtige und unverzichtbare Grundlage für das zu fällende Urteil sein.

Der Weg zu einem richtigen und gerechten Urteil ist schwierig. Er kann nur erfolgreich bewältigt werden, wenn das Gericht in einem fairen Verfahren Objektivität und Unparteilichkeit walten lässt. Nur der unvoreingenommene Richter wird alle Argumente wahrnehmen und hinreichend beachten.

Dies bedeutet für den Schöffen, dass er sich nicht als Vertreter einer politischen Richtung, Konfession, Gruppe oder Klasse fühlen darf. Er ist als Repräsentant der gesamten Rechtsgemeinschaft gewählt und nur dieser verpflichtet. Er muss alles vermeiden, was geeignet sein könnte, das Vertrauen in seine Unabhängigkeit zu beeinträchtigen. Schließlich hat der Angeklagte das Recht auf einen unvoreingenommenen Richter. Kraft Gesetzes ist ein Richter deshalb von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er beispielsweise selbst durch die Straftat verletzt ist, als Zeuge in Betracht kommt oder mit dem Angeklagten oder Verletzten verwandt oder verschwägert ist.

Trifft ein solcher Fall bei dem Schöffen zu, muss er hiervon unverzüglich den Vorsitzenden unterrichten.

Es kommt auch vor, dass der Angeklagte oder der Staatsanwalt besorgt sind, der Richter könne befangen sein. Dazu ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich parteilich oder befangen ist. Entscheidend ist ausschließlich, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln.

Dies kann unter Umständen bei freundschaftlichen oder gutnachbarlichen Beziehungen zu dem Angeklagten oder anderen Verfahrensbeteiligten (Zeugen, dem Geschädigten) gegeben sein. Ebenso kann Feindschaft oder Streit ein Grund sein, an der Unvoreingenommenheit zu zweifeln.

Liegt ein Ablehnungsgrund vor, den der Richter selbst kennt, muss er dies von sich aus anzeigen, auch dann, wenn von den zur Ablehnung Berechtigten kein entsprechendes Gesuch vorgebracht wird.

Eine Besorgnis der Befangenheit kann aber nicht nur zu Beginn eines Prozesses vorliegen, sie kann auch

während der Hauptverhandlung entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn der Richter vor Abschluss der Beweisaufnahme auch nur den Anschein erweckt, sein Urteil stehe bereits fest. Ein solches Verhalten wäre nicht nur ein Verstoß gegen die geforderte Objektivität und Unparteilichkeit, sondern auch ein unüberwindbares Hindernis auf dem Wege zum richtigen und gerechten Urteil.

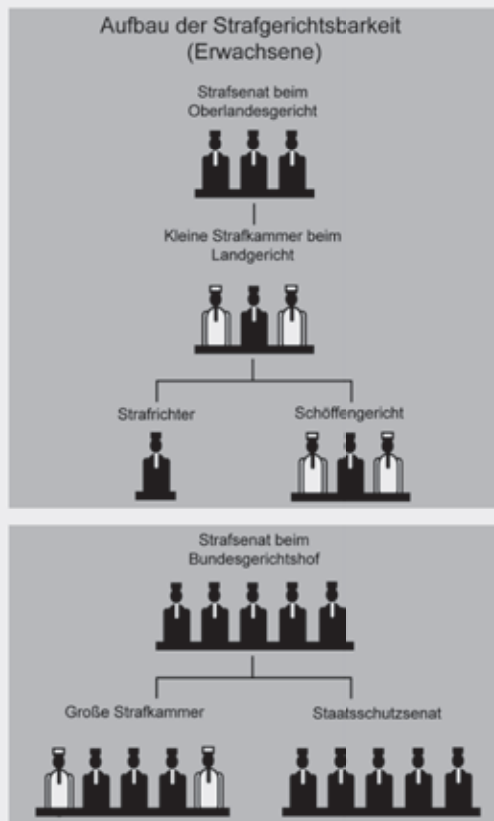
Auch wenn der Schöffe der Überzeugung ist, objektiv urteilen zu können, sollte er über Beziehungen zu Verfahrensbeteiligten, die über das Normalmaß hinausgehen, dem Vorsitzenden berichten. Im Übrigen ist es auch gefährlich, sich vorschnell ein Urteil zu bilden. Auch eine noch so unglaublich erscheinende Einlassung kann sich im weiteren Verlauf der Beweisaufnahme als durchaus richtig erweisen.

Aber nicht nur während der Hauptverhandlung, auch in Pausen oder längeren Unterbrechungen muss der Schöffe alles vermeiden, was geeignet wäre, an seiner Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit zu zweifeln. Gespräche mit dem Angeklagten, Zeugen, Journalisten oder sonstigen Personen über die Verhandlung müssen unbedingt unterbleiben.

Organisation der Strafgerichte

Damit der Schöffe neben seinen Aufgaben seinen Platz innerhalb der Organisation der Strafgerichtsbarkeit kennt, soll im Folgenden der Aufbau der Strafgerichte erläutert werden. Zur Veranschaulichung mag beim Lesen der Darstellung die beigefügte Tabelle hinzugezogen werden. Im Saarland wird die Strafge-

richtsbarkeit an Amtsgerichten, Landgerichten und dem Oberlandesgericht mit Sitz in Saarbrücken ausgeübt. Schöffen werden sowohl beim Amts- als auch beim Landgericht tätig.



Die Amtsgerichte

Bei den Amtsgerichten bestehen die Spruchkörper entweder aus dem Strafrichter als Einzelrichter oder aus dem Schöffengericht, das mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt ist.

Zum Strafrichter ist Anklage zu erheben, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von zwei Jahren im konkreten Fall zu erwarten ist. Bei dem Schöffengericht werden Straftaten mittleren Schweregrades verhandelt. Wenn es der Umfang der Sache erfordert, kann ein zweiter Berufsrichter hinzugezogen werden (*erweitertes Schöffengericht*). Die Strafgewalt beider Spruchkörper umfasst Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren.

Eine vergleichbare Gerichtsorganisation findet man beim Amtsgericht für Jugendstrafsachen, d. h. Verhandlungen gegen Jugendliche (*14 bis 18 Jahre*) und Heranwachsende (*18 bis 21 Jahre*).

Es gibt hier den Jugendrichter (*Einzelrichter*) und das Jugendschöffengericht, das mit einem Berufsrichter und zwei Jugendschöffen besetzt ist. Die Strafgewalt unterscheidet sich dergestalt, dass der Jugendrichter außer der Verhängung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln nicht auf Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erkennen darf. Dagegen kann das Jugendschöffengericht u. a. zu Jugendstrafe bis zu zehn Jahren verurteilen und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnen.

Die Landgerichte

Die Landgerichte werden sowohl in erster als auch in zweiter Instanz (*Rechtsmittelgericht*) tätig. Ihre Spruchkörper sind ausnahmslos als Kollegialgerichte organisiert.

Als erstinstanzliches Gericht fungieren die Großen Strafkammern, besetzt mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen. Bei Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt die Große Strafkammer, dass sie in der Hauptverhandlung mit zwei Berufsrichtern besetzt ist, wenn sie nicht als Schwurgerichtskammer zuständig ist oder wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint. Ihnen sind die Fälle schwerer und schwerster Kriminalität zugewiesen: Grundsätzlich alle Verbrechen, d. h. Straftaten, die das Gesetz bereits mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht; außerdem alle Taten, bei denen eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von vier Jahren oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder Sicherungsverwahrung in Betracht kommt; schließlich Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung Anklage beim Landgericht erhebt. Zusätzlich sind mit den Staatschutzkammern und den Wirtschaftsstrafkammern besondere Strafkammern für einen bestimmten Katalog von Straftaten eingerichtet worden.

Für schwere Straftaten gegen das Leben (vor allem Mord, Totschlag, gravierenden Delikte mit Todesfol-

ge) bestehen weiter mit historischer Bezeichnung Große Strafkammern als Schwurgericht.

Die ebenfalls erstinstanzlich tätigen und wie die Großen Strafkammern besetzten Jugendstrafkammern erkennen über alle Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden, die bei einem erwachsenen Angeklagten zur Zuständigkeit der Schwurgerichtskammer gehören würden, oder befinden in Sachen, die sie auf Vorlage des Jugendschöffengerichts wegen ihres besonderen Umfangs übernommen haben. Schließlich entscheiden sie erstinstanzlich bei verbundenen Sachen gegen Jugendliche und Erwachsene, wenn für letztere nach allgemeinen Vorschriften eine Große Strafkammer zuständig wäre.

Als Rechtsmittelinstanz verhandelt bei dem Landgericht die Kleine Strafkammer. In ihrer Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen entscheidet sie über erstinstanzliche Urteile sowohl des Strafrichters wie auch des Schöffengerichts, wenn Staatsanwaltschaft und/oder Angeklagter Berufung eingelegt haben und die Überprüfung des Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begehren.

Die Kleine Jugendstrafkammer entscheidet als Berufungskammer über Urteile nur des Jugendrichters, während Berufungen wegen Urteile des Jugendschöffengerichts vor der Großen Jugendstrafkammer verhandelt werden.

Oberlandesgericht · Bundesgerichtshof

Obwohl weder bei dem Oberlandesgericht noch bei dem Bundesgerichtshof Schöffen bei der Urteilsfindung mitwirken, sei zur Vervollständigung des Überblicks über die strafgerichtliche Organisation Folgendes ausgeführt:

Die Spruchkörper bei dem Oberlandesgericht heißen Strafsenate und sind mit drei Berufsrichtern besetzt. Erstinstanzlich entscheiden sie bei Straftaten wie bestimmten Fällen des Friedensverrates, Hochverrat, Landesverrat, Völkermord. Ansonsten werden sie als Revisionsgerichte tätig, d. h. bei Anfechtungen von Berufungsurteilen der Kleinen und Großen Strafkammern, soweit nur deren Überprüfung in rechtlicher

Hinsicht begehrt wird (keine neue Tatsacheninstanz). Werden Urteile des Amtsgerichts lediglich in rechtlicher Beziehung angefochten, entscheidet das Oberlandesgericht im Wege der Sprungrevision. Gegen Urteile des Jugendrichters oder Jugendschöffengerichts ist statt der Berufung direkt die Revision zu den Strafsenaten des Oberlandesgerichts zulässig.

Urteile der Großen Strafkammer und des Schwurgerichts können mit der Revision angefochten werden. Über dieses Rechtsmittel entscheidet dann der Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Die Spruchkörper heißen Senate, sie sind mit fünf Berufsrichtern besetzt.

Bevor die Hauptverhandlung beginnt und damit der Schöffe in den weiteren Ablauf eingreift, hat das Strafverfahren bereits zwei wesentliche Verfahrensabschnitte durchlaufen:

Das Ermittlungsverfahren

Der erste Abschnitt ist das Ermittlungsverfahren. Es ist der Staatsanwaltschaft übertragen, einer eigenständigen und vom Gericht unabhängigen Behörde. Sie hat die Pflicht zur Strafverfolgung.

Für die Aufgabenstellung bedeutet dies, dass die Staatsanwaltschaft – maßgeblich in Zusammenarbeit mit der Polizei, die meist die Ermittlungen einleitet – einen ihr zur Kenntnis gebrachten Sachverhalt untersucht, ob gegen einen Beschuldigten der hinreichende Verdacht einer strafbaren Handlung besteht. Dazu gehört, dass sie alle be- aber auch entlastenden Tatsachen ermittelt.

In der Praxis endet die überwiegende Mehrzahl der Ermittlungsverfahren mit einer Einstellung. Dies ist dann der Fall, wenn der Täter nicht ermittelt werden oder die Tat einem Beschuldigten aufgrund des zusammengetragenen Beweismaterials nicht mit einer zur Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann. Bisweilen muss das Verfahren auch aus Rechtsgründen (z. B. *Verjährung der Tat*) eingestellt werden.

Aber auch wenn die Staatsanwaltschaft den hinreichenden Tatverdacht bejaht und der weiteren Strafverfolgung keine rechtlichen Gründe entgegenstehen, folgt daraus nicht zwingend die Anklageerhebung. Der Strafverfolgungsbehörde ist ein Ermessen eingeräumt für Straftaten, die wegen geringer Schuld oder mangels entgegenstehender Schwere der Schuld kein strafrechtliches Verfahren erfordern oder wegen anderweitiger schwer wiegender Straftaten des Beschuldigten nicht ins Gewicht fallen. Dann kann die Staatsanwaltschaft – je nach den Folgen der Tat mit oder ohne Zustimmung des für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichts – das Verfahren ohne Sanktionen oder gegen Geld- oder Arbeitsauflagen einstellen. Sie kann auch von Strafe absehen, wenn die Folgen der Tat, die den Träger getroffen haben, so schwer sind, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre (z. B. verursacht jemand fahrlässig einen Verkehrsunfall, bei dem die Ehefrau getötet wird).

In Ermittlungsverfahren, die gegen Jugendliche und Heranwachsende geführt werden, geht zudem der Erziehungsgedanke vor:

Ist der Beschuldigte geständig, kann die Staatsanwaltschaft bei dem Jugendrichter anregen, den Jugendlichen – schriftlich oder mündlich – zu ermahnen und/oder Auflagen bzw. Weisungen zu erteilen (z. B. Geldzahlungen, Arbeitsleistungen aufgeben, Verkehrsunterricht anordnen). Anschließend ist von der Verfolgung abzusehen. War bereits eine erzieherische Maßnahme angeordnet (z. B. von der Schule oder vom Lehrherren), war die Schuld des Täters gering oder bestand kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, kann der Staatsanwaltschaft im Einzelfall auch ohne richterliche Zustimmung von der Verfolgung absehen.

In allen anderen Fällen macht die Staatsanwaltschaft, auch Anklagebehörde genannt, von ihrem Anklage-monopol Gebrauch: Sie übermittelt die Akten dem zuständigen Gericht mit einer Anklageschrift, ohne die das Gericht nicht tätig werden kann. In der Anklage wird die dem Angeschuldigten vorgeworfene Tat geschildert, es werden die Beweismittel bezeichnet und die Strafvorschriften angegeben, gegen die der Angeschuldigte verstoßen haben soll.

Das Zwischenverfahren

Den zweiten wichtigen Verfahrensabschnitt, an dem die Schöffen noch nicht beteiligt sind, stellt das Zwischenverfahren dar.

Es wird von den Berufsrichtern im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Dem Angeschuldigten wird die Anklageschrift zugestellt. Er erhält Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen zu äußern und Beweismittel zu benennen. Anschließend prüft das Gericht, ob und in welchem Umfang die Anklage der Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung zugelassen wird. Dieses Verfahren dient dem Schutz des Angeschuldigten. Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens soll zunächst von einem unabhängigen Gericht überprüft werden. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass ein hinreichender Tatverdacht nicht gegeben ist, kommt es gar nicht zu einer Hauptverhandlung, in der die Vorwürfe gegen den Angeklagten der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

Erscheint nach Aktenlage die Verurteilung des Angeeschuldigten wahrscheinlich, ist also ein hinreichender Tatverdacht gegeben, lässt das Gericht die Anklage zu und eröffnet das Hauptverfahren.

Das Hauptverfahren

Mit dem Eröffnungsbeschluss wird der Angeschuldigte zum Angeklagten, gegen den die nunmehr anzuberaumende Hauptverhandlung durchgeführt wird. Das bedeutet aber keinesfalls, dass seine Schuld bereits unterstellt würde. Neben dem Recht auf ein faires Verfahren, das schon im Zwischenverfahren seinen Ausdruck findet und für das Hauptverfahren fortgilt, hat er ein Recht auf unvoreingenommene Prüfung seines Falles. Aus Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der auch unsere Rechtsordnung bindet, ergibt sich, dass die Unschuld eines Angeklagten bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung vermutet wird.

Verurteilung oder Freispruch – diese Frage ist erst in der Hauptverhandlung zu prüfen, die das Kernstück des Hauptverfahrens bildet und nach der Vorbereitung durch die Berufsrichter unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter durchgeführt wird.

Die Hauptverhandlung

Die Ladungen zu den Hauptverhandlungen werden dem Schöffen durch die Post zugestellt, entweder zu Beginn eines Jahres oder zu jedem Verhandlungstag gesondert. In jedem Fall sollte der Schöffe unverzüglich seinen Arbeitgeber unterrichten, der ihn für die Termine freistellen muss. Bei auftretenden Schwierigkeiten wendet sich der Schöffe am besten an den Vorsitzenden, der – falls erforderlich – mit dem Arbeitgeber Kontakt aufnehmen wird.

Übrigens – seinen Verdienstaussfall erhält der Schöffe einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge ersetzt, allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag. Außerdem bekommt er eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 5,- € pro Stunde, schließlich kann er Ersatz der entstandenen Fahrtkosten verlangen.

Während die Berufsrichter in der Hauptverhandlung eine Robe tragen müssen, gibt es für Schöffen keine Kleidervorschriften. Bei der Auswahl der Garderobe sollte der ehrenamtliche Richter aber an die Besonderheit der Situation denken, die sich für den Angeklagten in der Hauptverhandlung darstellt. Pünktliches Erscheinen ist ein Gebot der Höflichkeit gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten. Die Zeit vom Verlassen der Wohnung bis zum Beginn der Hauptverhandlung sollte deshalb gut bemessen sein: In größeren Städten kann die Suche nach einem Parkplatz im stark frequentierten Gerichtsbezirk bereits zum Problem werden und Nervosität verursachen. In unübersichtlichen Gerichtsgebäuden kann sich daran die Suche nach dem Sitzungssaal anschließen. Falls Hinweistafeln nicht weiterhelfen, empfiehlt es sich, den Beamten an der Gerichtspforte nach dem Weg zu fragen.

Dem Sitzungssaal schließt sich in der Regel das Beratungszimmer an, in dem sich die anderen Richter vor Beginn der Hauptverhandlung aufhalten werden. Hier wird sich der Schöffe mit dem Vorsitzenden und den übrigen Berufsrichtern sowie Laienrichtern bekannt machen können. Jetzt wird man ihm auch die voraussichtliche Dauer der Hauptverhandlung und gegebenenfalls die eingeplanten Pausen mitteilen.

Im Gegensatz zu den Berufsrichtern, die den Akteninhalt im Rahmen des Eröffnungsverfahrens zu prüfen hatten, erhalten die Schöffen vor dem Beginn der Hauptverhandlung nur knappe Kenntnis von der Person des Angeklagten und dem Inhalt der Strafsache. Sie sollen unbefangen und unvoreingenommen ihres Amtes walten können.

Die Hauptverhandlung gegen Erwachsene und Heranwachsende ist grundsätzlich öffentlich. Damit soll das Vertrauen der Bevölkerung in die Tätigkeit der Gerichte gestärkt, gleichzeitig aber auch die Verantwortung der Rechtspflegeorgane gehoben werden. In ganz bestimmten Ausnahmefällen (z. B. Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit) darf die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das gilt auch im jugendgerichtlichen Verfahren, wenn Erwachsene und Heranwachsende angeklagt sind. Die Hauptverhandlung gegen einen Jugendlichen ist stets nicht öffentlich.

Die Hauptverhandlung wird mit dem Aufruf der Sache eröffnet. Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte, gegebenenfalls Verteidiger, Zeugen und Sachverständige erschienen sind. Zu diesem Zeitpunkt muss der vom Gesetz zwingend geforderte Personenkreis anwesend sein (*Präsenzfeststellung*):

- Richter und Schöffen, bei zu erwartender sehr langer Prozessdauer „Ergänzungsrichter“ und „Ergänzungsschöffen“,
- ein Beamter der Staatsanwaltschaft,
- ein Urkundsbeamter (Protokollführer).

Bis auf wenige gesetzliche Ausnahmen muss der Angeklagte anwesend sein. Er kann stets einen Rechtsanwalt als Verteidiger mitbringen. Nur in gewissen Fällen (z. B. erstinstanzlicher Verhandlung vor dem Landgericht, Verhandlung wegen eines Verbrechens, längere Inhaftierung als drei Monate) ist die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig. Verfügt der Angeklagte dann nicht über einen selbstgewählten Verteidiger, hat der Vorsitzende einen Pflichtverteidiger zu bestellen.

Nach der Präsenzfeststellung belehrt der Vorsitzende die Zeugen über ihre Wahrheitspflicht, die Beeidigung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage. Danach müssen diese wieder den Sitzungssaal verlassen, um später ihre Aussage unbeeinträchtigt von den bisherigen Ergebnissen der Hauptverhandlung machen zu können. Die Sachverständigen bleiben anwesend.

Zunächst führt der Vorsitzende die Vernehmung des Angeklagten über die persönlichen Verhältnisse durch, zu denen Vor-, Familien- und Geburtsname, Ort und Tag der Geburt, Familienstand, Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit zählen. Sie dient in erster Linie der Identitätsfeststellung. Fragen zum Lebensgang, den Einkommens- und Vermögensverhältnissen etc. gehören nicht zur Vernehmung zur Person.

Die Leitung der Verhandlung liegt in den Händen des Vorsitzenden. Dieser hat das Fragerecht zu erteilen: Auf Verlangen den übrigen Berufsrichtern und ehren-

amtlichen Richtern, dem Staatsanwalt, dem Verteidiger.

Nach der Vernehmung des Angeklagten zur Person verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz, d. h. die Anklageschrift insoweit, als sie die Tat schildert und die verletzten Gesetze bezeichnet. Nun erfährt der Schöffe zum ersten Mal, was dem Angeklagten vorgeworfen wird. Da nur das in mündlicher Verhandlung Vorgebrachte und Erörterte Urteilsgrundlage sein darf, erhält der Schöffe auch keine anderen Aktenstücke.

In der Berufung, die sowohl auf das Rechtsmittel des Angeklagten als auch der Staatsanwaltschaft hin stattfindet, wird in der Hauptverhandlung statt der Anklageschrift das erstinstanzlich verhängte Urteil durch den Vorsitzenden verlesen.

Vor der Vernehmung des Angeklagten zur Sache wird dieser zunächst darauf hingewiesen, dass es ihm freisteht, sich zur Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Macht der Angeklagte von seinem Schweigerecht Gebrauch, darf dies nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Lässt er sich dagegen zur Sache ein, unterliegt er nicht der Wahrheitspflicht. Seine Einlassung ist sorgfältig zu prüfen; selbst über ein Geständnis kann die Beweisaufnahme geführt werden.

Die Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme bildet den eigentlichen Kern der Hauptverhandlung und ist auf alle für die Sachaufklärung erheblichen Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken: Zeugen und Sachverständige werden gehört, Urkunden verlesen, Lichtbilder, Skizzen, Gegenstände, unter Umständen sogar der Tatort in Augenschein genommen.

Ziel der Hauptverhandlung muss es sein, den wahren Sachverhalt zu ermitteln. Diese Aufklärungspflicht ist dem Gericht von Amts wegen durch das Gesetz auferlegt (*Untersuchungsgrundsatz*), ohne dass es hierzu der Anträge von Verfahrensbeteiligten bedarf. Aufklärung bedeutet hingegen nicht, Wahrheitsfindung mit allen erdenklichen, sondern nur den verfahrensrechtlich zulässigen Mitteln zu betreiben. Folglich

müssen die Beweisanträge von Verfahrensbeteiligten eine bestimmte zu beweisende Tatsache beinhalten und ein zulässiges Beweismittel benennen. Sie dürfen nur unter gesetzlich genau umrissenen Voraussetzungen abgelehnt werden. Die Ablehnung des Beweisantrags bedarf eines begründeten Gerichtsbeschlusses, um diese Entscheidung, falls Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden, nachprüfbar zu machen.

In diesem Zusammenhang gewinnt das Protokoll an Bedeutung, das in jeder Hauptverhandlung gefertigt wird und später als Urkunde über Gang und Ergebnisse der Hauptverhandlung dient. In Prozessen vor dem Amtsgericht wird ein sog. Inhaltsprotokoll erstellt, das auch die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmung wiedergeben soll. Die wörtliche Protokollierung erfolgt, wenn es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder Äußerung ankommt. Die Beweisaufnahme wird sich oft über Stunden hinziehen. Nun ist nicht jeder darin geübt, über einen längeren Zeitraum hinweg still zu sitzen und dem Geschehen mit gleich bleibender Aufmerksamkeit zu folgen. Merkt ein Schöffe, dass er einer Verhandlung nicht mehr folgen kann, muss er den Vorsitzenden um eine Pause bitten. Die Verantwortung des Amtes und die möglichen Folgen der Hauptverhandlung für den Angeklagten erfordern eine ständige Konzentration, weil bei der Urteilsfindung alles verwertet werden muss, was in der Hauptverhandlung erörtert worden ist.

Am Ende der Beweisaufnahme wird der Angeklagte zu seinem Lebenslauf und seinen derzeitigen Lebensumständen befragt. Zu Angaben ist er aber nicht verpflichtet. Schließlich werden – soweit vorhanden – die Vorstrafen des Angeklagten erörtert.

Nachdem der Gerichtsvorsitzende ausdrücklich den Schluss der Beweisaufnahme festgestellt hat, erteilt er zu den Schlussvorträgen das Wort.

Das Plädoyer enthält in der Regel eine Zusammenfassung des Sachverhalts, eine Würdigung aller Beweismittel einschließlich der Einlassung des Angeklagten und eine Stellungnahme zur rechtlichen Einordnung des Geschehens. Nach Ausführungen zur Strafzumessung endet es mit dem Antrag auf Verhängung einer bestimmten Strafe und/oder der Maßregel der Besserung und Sicherung, andernfalls wird Freispruch beantragt.

In der Berufungshauptverhandlung lauten die Anträge für den Fall einer geforderten Verurteilung auf Verwerfung der Berufung, andernfalls auf Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Freispruch des Angeklagten. Auch teilweise Abänderungen des Urteils erster Instanz können beantragt werden. Hat nur der Angeklagte Berufung eingelegt, so darf der Staatsanwalt als Ausfluss des gesetzlich normierten Verschlechterungsverbots keine höhere Bestrafung als in der Vorinstanz fordern.

In jedem Falle gebührt dem Angeklagten das letzte Wort, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat. Er kann sich dann aber dessen Worten anschließen.

Die Beratung

Nach dem letzten Wort des Angeklagten zieht sich das Gericht zur Beratung in einen separaten, meist dem Sitzungssaal angeschlossenen Raum zurück. Die Beratung ist geheim. An ihr dürfen nur die Mitglieder des Gerichts teilnehmen. Ist dem Gericht ein Referendar zur Ausbildung zugeteilt, darf auch dieser anwesend sein.

Mit der Beratung beginnt der wohl wichtigste Teil des Schöffenamtes. Befand sich der Schöffe bislang eher in einer passiven Rolle, weil die meisten Fragen durch den Vorsitzenden, Verteidiger oder Staatsanwalt gestellt worden sind, so ist er nunmehr gefordert, seine eigene Meinung zu äußern. Seine Stimme hat das gleiche Gewicht wie die des Berufsrichters.

In der Beratung wird zunächst festgestellt, was sich ereignet und was der Angeklagte getan hat. Anschließend wird entschieden, ob der Angeklagte durch diesen festgestellten Sachverhalt ein Strafgesetz verletzt hat. Führen diese Feststellungen nicht zum Freispruch, so ist die angemessene Strafe zu bestimmen.

Die Beratung leitet der Vorsitzende. Bei einem Schöffengericht oder einer Kleinen Strafkammer wird er zunächst vortragen, von welchem Sachverhalt er ausgeht. Bei einer Großen Strafkammer übernimmt diese Aufgabe einer der beiden beisitzenden Berufsrichter, der sog. Berichterstatter.

Da bei der Urteilsfindung alles das, was in der mündlichen Verhandlung erörtert worden ist, zu verwenden ist, wird der Vortragende auf die Einlassung des Angeklagten, die Aussagen der Zeugen, der Sachverständigen, Gutachten und die übrigen Beweismittel eingehen, sie in einen Zusammenhang stellen und gegeneinander abwägen und würdigen. Auch die Argumente in den Schlussvorträgen von Staatsanwalt, Verteidiger und Angeklagten wird er einbeziehen.

Nunmehr wird festgestellt, ob auch die anderen Mitglieder des Gerichts denselben Sachverhalt als erwiesen ansehen. Erst wenn der Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts feststeht, kann untersucht werden, ob Strafgesetze verletzt sind.

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

Berufsrichter und Schöffen werden deshalb im Einzelnen die Beweismittel diskutieren und das Für und Wider abwägen. Es gilt dabei der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Feste Beweisregeln, wann eine Tatsache als bewiesen gilt oder nicht, gibt es nicht. Entscheidend ist die richterliche Überzeugung. Sie ist nicht das mathematische Ergebnis der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände. Der Richter wird also zunächst jedes Beweismittel für sich allein und dann im Verhältnis zu anderen Beweismitteln bewerten.

Bei diesen Bewertungen ist ein wichtiger Grundsatz unseres Verfahrensrechts zu beachten:

Im Zweifel muss zugunsten des Angeklagten entschieden werden (*in dubio pro reo*). Gewinnt das Gericht nicht die volle Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten, so schreibt dieser Rechtssatz vor, dass die dem Angeklagten jeweils günstigste Rechtsfolge eintreten muss.

Das bedeutet allerdings nicht, dass schon dann zugunsten des Angeklagten zu entscheiden ist, wenn überhaupt irgendwelche Zweifel möglich sind. In vielen Fällen kann ein Geschehensablauf sich theoretisch auch anders ereignet haben. Ein solcher abstrakter Zweifel zählt allerdings nicht. „Im Zweifel für den Angeklagten“ muss das Gericht nur dann entscheiden, wenn es nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung Anhaltspunkte gibt, dass auch ein anderer Geschehensablauf in Betracht kommt.

Kommt es in der Beratung nicht zu einer übereinstimmenden Auffassung aller Richter, so muss abgestimmt werden. Jede für den Angeklagten nachteilige Entscheidung bedarf einer 2/3-Mehrheit.

Beim Schöffengericht und der Kleinen Strafkammer geben erst der jüngere, dann der ältere Schöffe und zuletzt der Vorsitzende ihre Stimmen ab. Bei der Großen Strafkammer stimmt zunächst der Berichterstatter, dann geben die Schöffen, wiederum der jüngere zuerst, und der andere Berufsrichter die Stimme ab; zuletzt stimmt der Vorsitzende.

Da, wie gesagt, eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist, müssen bei dem Schöffengericht und der Kleinen Strafkammer mindestens zwei Richter, bei der Großen Strafkammer sogar mindestens vier Richter übereinstimmen. Hierin spiegelt sich die außerordentliche Bedeutung der Schöffen bei der Urteilsfindung wider: Gegen die beiden Stimmen der Schöffen kann kein Angeklagter verurteilt werden. Andererseits kann ein Angeklagter auch dann verurteilt werden, wenn einer der Richter nicht von der Schuld überzeugt ist. Der überstimmte Richter wird im weiteren Gang der Beratung oftmals Schwierigkeiten haben, nunmehr – dem Abstimmungsergebnis gemäß – von der Täterschaft des Angeklagten auszugehen. Insoweit ist das Gesetz aber eindeutig:

Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorangegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

Steht der Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts eindeutig fest, so wird der Vorsitzende oder der Be-

richterstatte darlegen, ob und gegebenenfalls welches Strafgesetz aus seiner Sicht der Angeklagte verletzt hat.

Auch über das Ergebnis dieses Vorschlags muss beraten und notfalls abgestimmt werden.

Für eine selbstständige Beurteilung von Rechtsfragen wird dem Schöffen oft die Voraussetzung fehlen. Deshalb muss er sich aber nicht ohne weiteres der Meinung der Berufsrichter anschließen. Er hat einen Anspruch auf umfassende und verständliche Darlegung. Dies ist auch bei schwierigen Rechtsfragen möglich, selbst wenn es zum Teil mit erheblichem Zeitaufwand verbunden ist. Darauf darf es aber nicht ankommen. Um seiner Verantwortung gerecht werden zu können, muss der Schöffe wissen, worüber er abstimmt.

Steht fest, gegen welche Gesetze der Angeklagte verstoßen hat, muss die angemessene Strafe bestimmt werden.

Sinn und Zweck der Strafe

Nach allgemeiner Auffassung ist jeder Mensch für sein Handeln grundsätzlich verantwortlich. Verstößt er gegen die Rechtsordnung, reagiert die Gemeinschaft mit Strafe. Damit soll der Begehung von Straftaten entgegengewirkt werden. Dies wird aber nur gelingen, wenn Strafe nicht nur Drohung ist, sondern auch verhängt und vollzogen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass mit der Strafe das Recht gegen begangenes Unrecht durchgesetzt wird, um die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung vor der Rechtsgemeinschaft zu erweisen und so die Rechtstreue der Bevölkerung zu stärken. Der Richter muss also mit seinem Urteil die Rechtsordnung bewahren helfen, damit andere geschützt werden. Gleichzeitig soll durch die Bestrafung der Täter von künftigen

Rechtsbrüchen abgehalten werden. Er soll in die Gesellschaft wieder eingegliedert (resozialisiert) werden. Das Bemühen um Resozialisierung sollte grundsätzlich im Vordergrund stehen.

Bei der Strafzumessung müssen deshalb auch die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Angeklagten ausgehen, berücksichtigt werden. In § 2 des Strafvollzugsgesetzes heißt es: Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Daneben werden als Zweck der Strafe auch Vergeltung und Sühne genannt.

Strafarten

Um im Falle des Schuldspruchs die angemessene Strafe finden zu können, ist es notwendig, sich einen Überblick über die Sanktionsmöglichkeiten zu verschaffen, die das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz und die strafrechtlichen Nebengesetze vorsehen.

Für den Regelfall des schuldfähigen erwachsenen Angeklagten sehen die Strafbestimmungen einen weitgespannten Strafraumen vor, innerhalb dessen das Gericht auf die tat- und schuldangemessene Strafe zu erkennen hat. So reicht z. B. der Strafraumen für einen Diebstahl in allen Begehungsweisen von einer Geldstrafe von fünf Tagessätzen zu je 1,- € bis zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren.

Geldstrafe

Die Geldstrafe wird nach dem Tagessatzprinzip verhängt und in zwei Akten festgesetzt:

Zunächst verhängt das Gericht die Anzahl der Tagessätze von mindestens fünf bis maximal 360 vollen Tagessätzen nach den allgemeinen Grundsätzen für die Strafzumessung, d. h. primär nach der Schuld des Täters. Danach errechnet es die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters zwischen 1,- € und 5.000,- €.

Als Beispiel sei der Fall des Erstatteters einer Trunkenheitsfahrt im Straßenverkehr erwähnt, der häufig mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen belegt wird. Derjenige, der über keine Einkünfte verfügt, wird dann zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 1,- € Geldstrafe (= 30,- €) verurteilt, ein anderer mit einem ihm zuzurechnenden Nettoverdienst von 1.500,- € zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 50,- € (= 1.500,- €).

Kann ein Verurteilter trotz der Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Verurteilung und trotz der Möglichkeiten, im Rahmen der Vollstreckung Stundung, Ratenzahlung oder Tilgung durch gemeinnützige Arbeit zu beantragen, die Geldstrafe nicht erbringen, wird nach vergeblichem Vollstreckungsversuch die Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet:

Ein Tagessatz der uneinbringlichen Geldstrafe entspricht einem Tag Freiheitsstrafe. Die Vollstreckung von Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe obliegt der Staatsanwaltschaft.

Verwarnung mit Strafvorbehalt

Es gibt weiterhin eine Art „Geldstrafe auf Bewährung“, die das Gesetz „Verwarnung mit Strafvorbehalt“ nennt: Hat jemand Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen verwirkt, so kann das Gericht unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen neben dem Schuldspruch den Täter verwarnen, die Strafe festsetzen und die Verurteilung zu dieser für eine Bewährungszeit zwischen einem und drei Jahren vorbehalten.

Freiheitsstrafe

Die zeitige Freiheitsstrafe dauert zwischen einem Monat und 15 Jahren. Bei gewissen Kapitalverbrechen wie Mord und Totschlag in einem besonders schweren Fall gilt die lebenslange Freiheitsstrafe. Dagegen sollen die kurzen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten, bei denen eine sinnvolle Vollzugsplanung erschwert wird, und die den Verurteilten aus seinen sozialen Bezügen reißen, nur in Ausnahmefällen verhängt werden: Besondere Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters müssen sie zur Einwirkung auf den Täter (Spezialprävention) oder zur Verteidigung der Rechtsordnung (Generalprävention) unerlässlich machen.

Strafaussetzung zur Bewährung

Das Gesetz sieht bei Verhängung einer Freiheitsstrafe nicht zwingend zugleich deren Vollzug vor:

Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr müssen zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn es zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne Vollzug der Strafe keine Straftaten mehr begehen wird (*günstige Sozialprognose*). Bei besonderen Umständen, die in der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten zutage treten, kann unter den genannten Voraussetzungen auch die Vollstreckung ei-

ner Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden.

Bei reibungslosem Verlauf der Bewährungszeit wird die Freiheitsstrafe nach Ablauf durch Gerichtsbeschluss erlassen. Begeht der Verurteilte dagegen eine Straftat, durch die er zeigt, dass sich die der Strafaussetzung zugrundeliegende Erwartung nicht erfüllt hat, oder verstößt er gröblich oder beharrlich gegen Weisungen und Auflagen des Bewährungsbeschlusses, widerruft das Gericht die Strafaussetzung.

Vollstreckung von Freiheitsstrafen

Muss die Freiheitsstrafe verbüßt werden, hat die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung zu betreiben. Bei ihr sind auch die Anträge auf Vollstreckungsaufschub u. a. zu stellen. Über Gnadenanträge entscheiden im Saarland das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales oder die Generalstaatsanwaltschaft. Die Gnadenentscheidungen sollen ermöglichen, im Einzelfall Härten und Unbilligkeiten der Verurteilung auszugleichen, die durch eine Veränderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des

Verurteilten entstehen können: Es soll „Gnade vor Recht“ ergehen.

Da dem Gefangenen auch geholfen werden soll, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern, geht der offene Vollzug dem geschlossenen Vollzug vor. Offener Vollzug bedeutet, dass der Gefangene tagsüber in Freiheit seinem Beruf nachgehen kann, abends jedoch in die Haftanstalt zurück muss.

Maßregeln der Besserung und Sicherung

Neben oder anstelle der Verhängung von Strafen kann das Gericht in bestimmten Fällen auf Maßregeln der Besserung und Sicherung erkennen, die teilweise freiheitsentziehenden Charakter haben.

Zu den Maßregeln mit Freiheitsentzug gehören:

- Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
- die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,

- die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in einer Justizvollzugsanstalt.

Diese ordnet das Gericht primär aus Sicherheitsgesichtspunkten für die Allgemeinheit neben der Strafe bei Rückfalltätern mit schwerer Delinquenz zwingend, bei Serientätern nach Ermessen an.

Die Unterbringungen können zur Bewährung ausgesetzt werden; eine Anrechnung auf die Strafe ist möglich. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf zwei Jahre, die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zehn Jahre nicht überschreiten.

Die Führungsaufsicht stellt eine Maßregel der Besserung und Sicherung ohne Freiheitsentzug dar und kann durch das Gericht auch in den Fällen, in denen das Strafgesetz dies vorsieht, neben zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten angeordnet werden, wenn die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten besteht. Die Führungsaufsicht kann für die Dauer von zwei bis fünf Jahren verhängt werden und dient der Überwachung des Täters, dem gleichzeitig soziale Eingliederungshilfe zu gewähren ist.

Zu den nichtfreiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung zählen weiterhin:

- Die Entziehung der Fahrerlaubnis. Diese geht in der Regel mit der Einziehung des Führerscheins und der Anweisung an die Verwaltungsbehörde, vor Ablauf einer bestimmten Frist keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen, einher.
- Das Berufsverbot. Es wird zum Schutz der Rechtsgemeinschaft gegenüber Personen, die ihren Beruf zu kriminellen Zwecken gebrauchen, verhängt.

Verfahrenseinstellungen

Nicht jede Hauptverhandlung muss jedoch mit einer Verurteilung oder Verhängung einer Maßregel der Besserung und Sicherung enden. Wie die Staatsanwaltschaft bereits im Vorverfahren, so kann auch das Gericht in den bereits erwähnten Fällen das Verfahren einstellen oder von Strafe absehen. Die Einstellungen, die per Gerichtsbeschluss getroffen werden, dienen vorrangig der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren (Prozessökonomie).

Ihr Hauptanwendungsgebiet ist die Bagatelldelinquenz, wenn sich ihre Bedeutung hierin auch nicht erschöpft. Keinesfalls sollen sie einen Handel mit staatlichen Strafen darstellen. Vielmehr sollen sie einen friedensstiftenden richterlichen Gestaltungsakt ermöglichen, wo Strafe und Vorbestraftsein entbehrlich sind.

Sanktionen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Im Gegensatz zum Erwachsenenrecht hält das Jugendgerichtsgesetz für die Ahndung der Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden ein differenziertes Sanktionssystem bereit, das von der Erkenntnis geprägt ist, dass Jugendliche und ihnen vom Entwicklungsgrad noch gleichzustellende Heranwachsende primär erzogen, nicht aber bestraft werden sollen. Um dem erzieherischen Moment Rechnung zu tragen und die Entscheidungsgrundlage zu erweitern, zieht das Jugendgericht in der Hauptverhandlung regelmäßig die Jugendgerichtshilfe, einen Beauftragten des Jugendamtes, hinzu, der auch eine Stellungnahme zu der zu verhängenden Sanktion abgibt.

Im Wesentlichen werden Jugendstraftaten mit Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln oder Jugendstrafe geahndet, wobei die einschneidendere Maßnahme erst verhängt werden darf, wenn die mildere nicht ausreicht (*Subsidiaritätsprinzip*).

Erziehungsmaßregeln

Zu den Erziehungsmaßregeln gehören die

- Erteilung von Weisungen,

- Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung.

Weisungen sollen durch Regelung der Lebensführung die Erziehung fördern und beziehen sich in erster Linie auf den Aufenthaltsort, die Wohnung und die Arbeitsstelle, abzuleistende Arbeitsstunden sowie den Täter-Opfer-Ausgleich; sie kommen bei nicht allzu schwer wiegenden Verfehlungen in Betracht.

Hilfe zur Erziehung bedeutet zum einen Erziehungsbeistandschaft. Hierbei werden Jugendliche innerhalb ihres sozialen Umfelds und unter Einbeziehung ihrer familiären Bindungen dabei unterstützt, selbstständig zu werden und ihre Entwicklungsprobleme besser zu bewältigen.

Bei der zweiten Form der Erziehungshilfe leben Jugendliche in „Einrichtungen über Tag und Nacht“ (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform. Auch hier ist ihr Selbstständigwerden im Hinblick auf Lebensführung, Ausbildung und Beschäftigung das Ziel der pädagogischen und therapeutischen Angebote. Die (Wieder-) Eingliederung in die Herkunftsfamilie oder eine andere Familie wird angestrebt.

Zuchtmittel

Zuchtmittel sind

- die Verwarnung,
- die Erteilung von Auflagen,
- der Jugendarrest.

Sie sollen dem Jugendlichen eindringlich zu Bewusstsein bringen, dass er strafbares Unrecht begangen hat und dafür einstehen muss, Strafcharakter haben sie keinen.

Die Verwarnung stellt eine förmliche Zurechtweisung des Täters im Urteil dar und wird in der Praxis oft mit Weisungen und Auflagen verbunden, um die nötige Wirkung zu erzielen. Zeigt sich in der Hauptverhandlung dagegen, dass eine Zurechtweisung des geständigen Jugendlichen durch Urteil entbehrlich ist, kann lediglich eine Ermahnung durch das Jugend-

gericht erfolgen, die mit Auflagen oder Weisung verknüpft werden kann; nach deren Erfüllung ist von der Verfolgung abzusehen.

Die Auflagen unterscheiden sich graduell von den Weisungen und stellen tatbezogene Sühneleistungen dar, die in Schadenswiedergutmachung, persönlicher Entschuldigung bei dem Verletzten oder Geldzahlung an eine gemeinnützige Einrichtung bestehen. Jugendarrest wird in Form des Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrestes bei nicht allzu schweren Verfehlungen Jugendlicher verhängt, die durch eine kurze Freiheitsentziehung mit dem damit verbundenen Zwang zur Selbstbesinnung und einhergehender Betreuung erzieherisch beeinflusst werden können.

Der Freizeitarrrest bedeutet Wochenendarrest und darf auf ein oder zwei Wochenenden bemessen werden. Kurzarrest erfolgt statt Freizeitarrrestes, wenn der zusammenhängende Vollzug erzieherisch sinnvoll erscheint und weder Ausbildung noch Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden. Der Dauerarrest beträgt mindestens eine und höchstens vier Wochen.

Jugendstrafe

Die einzige kriminelle Strafe des Jugendgerichtsgesetzes ist die Jugendstrafe, die sowohl den Schuld- als auch den Erziehungsgedanken beinhaltet und verhängt wird, wenn

- wegen der in der Tat hervorgetretenen schädlichen Neigungen, also erheblicher Persönlichkeitsmängel des Jugendlichen, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder
- wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

Selbst bei Verurteilung zu einer Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld darf nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes deren Bemessung nach den Gesichtspunkten von Schuld und Sühne dem vorrangigen Ziel einer erzieherischen Einwirkung auf den Täter, somit dem Erziehungsgedanken, nicht zuwiderlaufen.

Dementsprechend beträgt ihr Mindestmaß sechs Monate, denn unterhalb dieser Grenze ist die erforder-

liche erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen als Maßstab für die Bemessung von Jugendstrafen nicht zu erwarten. Das Höchstmaß beträgt fünf Jahre, wenn nicht Verbrechen (z. B. Mord, gewisse Totschlagsdelikte) zur Aburteilung anstehen, für die das allgemeine Strafrecht mehr als zehn Jahre Freiheitsstrafe (bis 15 Jahre oder lebenslänglich) androht. In diesen Fällen kann Jugendstrafe bis zu zehn Jahren verhängt werden.

Der Charakter der Erziehungsstrafe zeigt sich vor allem darin, dass das Gericht bereits die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe nach einem Schuldspruch zu einer Bewährungszeit zwischen einem und zwei Jahren aussetzen kann, wenn noch nicht sicher festzustellen ist, ob die Tat auf schädliche Neigungen, die eine Jugendstrafe erfordern, beruht.

Strafaussetzung zur Bewährung

Eine Strafaussetzung zur Bewährung hat bei einer Jugendstrafe zu erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass schon die Verurteilung zur Warnung dient und der Jugendliche auch ohne Strafvollzug unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Wie im Erwachsenenrecht kann auch Jugendstrafe bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Bewährungszeit beträgt zwischen zwei und drei Jahren, ein Bewährungshelfer muss beigeordnet werden.

Grundlage für die Strafzumessung ist die Schuld des Täters. Alle Umstände, die für und gegen den Angeklagten sprechen, sind gegeneinander abzuwägen. Nach dem Gesetz kommen dabei namentlich in Betracht:

- die Beweggründe und die Ziele des Täters,
- die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,
- das Maß der Pflichtwidrigkeit,
- die Art der Ausführung und die verschuldeten Ausführungen der Tat,
- das Vorleben des Täters,

- seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie
- sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wieder gut zu machen.

Diese Umstände, sie werden Strafzumessungstat-sachen genannt, sind im Einzelnen zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. In der Beratung wird wiederum zunächst der Vorsitzende oder der Bericht-erstatte seine Auffassung vortragen. An den Anfang seiner Ausführung wird er den vom Gesetzgeber vorgegebenen Strafraum stellen. Dieser Strafraum ist regelmäßig weit gefasst. Da Grundlage für die Strafzumessung die individuelle Schuld des Täters ist, wird jeder Fall unterschiedlich zu beurteilen sein. Stiehlt beispielsweise der unverschuldet in Not geratene Angeklagte bei günstiger Gelegenheit, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können, wird sich die Strafe sicherlich im unteren Bereich des Strafraums bewegen. Anders wird es bei einem Täter aussehen, der in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, die Tat von langer Hand vorbereitet und dabei Widerstände aus dem Weg geräumt hat und der schon mehrfach einschlägig in Erscheinung getreten ist.

Sind alle Umstände, die für und gegen den Angeklagten sprechen, diskutiert und gegeneinander abgewogen, muss die Strafe bestimmt werden. Auch insoweit sollte zunächst versucht werden, ein einstimmiges Ergebnis zu erzielen. Notfalls muss aber über diesen Punkt abgestimmt werden: Bilden sich dabei zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit hat, so gilt die mildere Meinung.

Die gerechte Strafe zu finden, ist für Berufsrichter und Schöffen gleichermaßen schwierig. Wenn sich die Richter dessen und ihrer gegebenen Verantwortung bewusst sind, wird diese Aufgabe aber lösbar sein.

Noch ein wichtiger Hinweis: Über Beratung und Abstimmung müssen alle Richter für immer, also auch nach Ausscheiden aus dem Amt, schweigen. Dieses Beratungsgeheimnis, dessen Verletzung strafbar ist, dient zum einen der unbefangenen Erörterung im Beratungszimmer und schützt zum anderen die Richter vor nachteiligen Auswirkungen nach der Urteilsverkündung.

Die Urteilsverkündung

Die Hauptverhandlung endet mit der Verkündung des Urteils im Sitzungssaal. Die Urteilsformel wird von dem Vorsitzenden verlesen, der anschließend das Urteil in seinen wesentlichen Punkten mündlich begründet. Es wird später schriftlich niedergelegt; hieran

sind die Schöffen nicht beteiligt. Ist der Angeklagte verurteilt worden, wird er über die Möglichkeit der Rechtsmittel und die dafür vorgeschriebenen Formen und Fristen belehrt.

Impressum

Ministerium für Justiz, Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

E-Mail:
poststelle@justiz-soziales.saarland.de

Telefon: (0681) 501-00

Telefax: (0681) 501-3397